



Politische Gemeinde Hüttwilen

Merkblatt Herabsetzung des Grenzabstandes

Betreffend der Errichtung eines Näherbaurechts sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Ein Näherbaurecht ist nötig, wenn ein Gebäude oder Anlageteile den Grenzabstand, welcher für die entsprechende Bauzone gilt, unterschreitet.
2. Ein Näherbaurecht kann nur zwischen 2 Parzellen vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung kann nicht gegen öffentliche Strasse und Wege abgeschlossen werden.
3. Eine Vereinbarung betreffend Näherbaurecht kann nur im Zusammenhang mit einem Baugesuch eingereicht werden. Es wird zusammen mit der Baubewilligung dem Grundbuchamt zum Eintrag übergeben.
4. Das Näherbaurecht ist durch die Bauherrschaft zusammen mit den übrigen Baugesuchsunterlagen der Bauverwaltung einzureichen.
5. Der Besitzer einer Nachbarliegenschaft kann durch die Bauherrschaft nicht gezwungen werden, eine Vereinbarung zu unterzeichnen.
6. Ein Näherbaurecht gilt immer nur für die Baute, welche mit der in der Vereinbarung erwähnten Baubewilligung bewilligt wurde. Für Änderungen, oder Ersatzbauten, sind zusammen mit einem neuen Baugesuch für die Änderungen, auch neue Vereinbarungen zu erbringen.
7. Werden Vorschriften des Baureglements oder der Feuerschutzvorschriften verletzt, so ist es möglich, dass ein Bauvorhaben trotz Vorliegen eines Näherbaurechts nicht bewilligt werden kann oder entsprechend abgeändert werden muss.

WICHTIG:

Das Formular ist 4-fach, mit Originalunterschriften (mit Situationsplan vermasst) der Bauverwaltung zur Weiterleitung ans Grundbuchamt einzureichen.